

## «Das Thema ist ein Minenfeld»

Motion will Lehrpersonen öffentlicher Schulen das sichtbare Tragen religiöser oder politischer Symbole verbieten.

Hans Suter

41 Kantonsratsmitglieder beabsichtigen, das Tragen «auffälliger religiöser und politisch motivierter Kleidung und Accessoires» an öffentlichen Schulen im Thurgau zu verbieten. Um die entsprechende Änderung des Volksschulgesetzes zu erwirken, hat der Balzerswiler SVP-Kantonsrat Daniel Amrhein zusammen mit drei SVP-Fraktionsmitgliedern und zwei Mitte/EVP-Fraktionsmitgliedern im Grossen Rat eine Motion eingereicht.

Von den zu beschliessenden Massnahmen wären nicht nur alle Lehrpersonen betroffen, sondern auch alle anderen Personen, die im Klassenverband arbeiten. Als Beispiele nennen die Motionäre Unterrichtsassistenten und Praktikanten.

### «Kantonale Regelung ist dringend angezeigt»

Ihren Vorstoss begründen sie mit einem Ereignis im sanktgallischen Eschenbach. Dort sei eine Lehrerin, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch trage, unter anderem auf Druck einiger Eltern nicht angestellt worden. «Dabei spielte neben anderen Faktoren auch die unklare rechtliche Situation eine wichtige Rolle, welche zu Verunsicherungen bei Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern und Schülerinnen und Schülern führt», schreiben die Motionäre. Denn obwohl es ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 1997 gibt, welches das Kopftuchverbot für Lehrerinnen stützt, sei die Rechtslage nicht abschliessend geklärt, da es sich lediglich auf einen Fall aus Genf beziehe – einem Kanton mit laizistischer Verfassung. Daraus schliessen die Motionäre: «Das Urteil kann nicht einfach auf die anderen Kantone übertragen werden, weshalb eine kantonale Regelung dringend angezeigt ist.»

In ihren Augen kann nur ein kantonales Verbot Klarheit



Im Kern ist ein Klassenzimmer ein Ort des Lernens und Verstehens.

Bild: Reto Martin

schaffen. Eine klare Trennlinie zwischen erlaubt und nicht erlaubt lässt sich aber nicht so einfach ziehen. Die Motionäre nennen deshalb Beispiele: «Das Kopftuch oder die Kippa sind als deutliches Symbol für eine bestimmte Religion anzulegen und somit als direkte Beeinflussung einzustufen.» Das gelte auch für parteibezogene oder ideologische Kleidung. Das Tragen kleinerer Zeichen wie eines Kettchens, die mühelos unter der Kleidung verborgen werden können, soll hingegen erlaubt sein.

### Ursprung der Motion liegt in islamischer Symbolik

Trotz einiger Erläuterungsversuche im Vorstoss bleibt unklar, was der tatsächliche Treiber für

diese Motion ist. Der Erstunterzeichner, Kantonsrat Daniel Amrhein aus Balzerswil, mochte trotz zweimaliger Anfrage nicht Stellung nehmen. Der Weinfelder EVP-Kantonsrat und Motionär Roger Stieger sagt indes: «Religiöse Symbole werden vermehrt aus den Schulen verbannt: christliche Zeichen in einem christlichen Land. Wir sind der Meinung, dass das keine gute Entwicklung ist.» Im Bewusstsein, dass die Motion genau dies weiter befürworten könnte, umschreibt er den Grund für den Vorstoss etwas kryptisch mit den Worten: «Treiber der Motion ist zum Teil auch ein islamischer Ansatz. Das Tragen eines Kopftuchs im Schulunterricht geht zu weit.»

Etwas deutlicher wird Kantonsrat Peter Bühler (Mitte, Ettenhausen). Ihn habe insbesondere der Ausgang der Volksabstimmung zum kantonalen Ruhetagsgesetz dazu bewogen, sich dem Vorstoss als Motionär anzuschliessen: «Der christliche Grundgedanke der Gesellschaft wird zunehmend in die Ecke gedrängt. Wir sollten wieder mehr für die eigenen Traditionen und Werte einstehen.»

Er sei keineswegs ein Fanatiker, betont Bühler. Dass aber teils in den Schulklassen keine Weihnachtslieder mehr gesungen werden, bedauert er. Er glaubt nicht, dass sich der Vorstoss kontraproduktiv auswirkt. Mit leicht sarkastischem Unterton sagt er: «Das Kreuz ist ja

schon fast aus allen Schulzimmern verbannt.»

### Ein Verbot müsste für alle Gleichermassen gelten

Am deutlichsten wird Kantonsrat Marcel Wittwer (EDU, Schocherswil). Er sieht den Vorstoss durchaus als zweischneidiges Schwert. Er ist Präsident der EDU/Aufrecht-Fraktion im Grossen Rat, aber nicht Motionär. Er sagt: «Wenn religiöse Zeichen verboten werden, muss das für alle gelten.» In seinen Augen sei dennoch zu respektieren, «dass wir einen christlichen Hintergrund haben» – ein Dilemma. Wittwer würde den Fokus deshalb lieber auf die Sichtbarkeit im Sinn der empfundenen Aufdringlichkeit religiöser

oder politischer Symbole legen. «Das Kopftuch ist für den Betrachter recht aufdringlich, die Kippa ist viel dezenter, ein Halskettchen mit Kreuz ist nicht aufdringlich», erklärt er.

Was Wittwer nicht will: Religionen ganz aus den Schulzimmern verbannen. «Wir müssen aufpassen, dass wir mit solchen Vorstössen nicht die eigene Kultur angreifen», warnt er. Und ergänzt verteidigend: «Den Vorstössern geht es vor allem um das Kopftuch.» Er persönlich würde Lehrpersonen das Tragen eines Kopftuchs verbieten, ein Kreuz aber erlauben. Der EDU-Politiker sieht darin weder einen Widerspruch noch eine Diskriminierung: «Wir leben in einem christlichen Land, das darf sichtbar sein, auch wenn wir weltanschaulich neutral sind.»

### Peter Bühler: «Das Thema ist ein Minenfeld»

Auffallend ist, dass die Motion nur 35 Mitunterzeichnende gefunden hat im 130-köpfigen Parlament. «Das Thema ist ein Minenfeld», sagt Mitte-Kantonsrat Peter Bühler, «da halten sich viele Ratsmitglieder zurück.» Dennoch sei er verblüfft, wie wenige Mitunterzeichnende es sind.

Ein Blick auf die Namen der 35 Mitunterzeichnenden zeigt Erstaunliches. Zum einen sind es nur 34 und nicht 35 Mitunterzeichnende, weil eine SVP-Kantonsrätin zweimal unterzeichnet hat. Zum anderen haben nur 28 der 42 SVP-Grossratsmitglieder ihre Unterschrift gegeben. Deutlich geschlossener ist die siebenköpfige EDU/Aufrecht-Fraktion mit fünf EDU-Unterschriften. Aus der Mitte/EVP-Fraktion gab es je eine Mitte- und eine EVP-Unterschrift, aus den Fraktionen von FDP, SP und Grünen gab es keine.

Der Regierungsrat hat bis zum 3. Dezember 2026 Zeit für die Beantwortung der Motion. Folglich steht auch die Diskussion im Grossen Rat noch aus.

## Thurgauer verkauft Öle mit deutlich zu viel THC

Ein Drogist musste seine CBD-Öle zurückrufen und wurde mit einem Verkaufsstopp belegt. Er zog bis vor Bundesgericht.

Viviane Vogel

Je nach Definition wären bis zu 20 Milligramm erlaubt gewesen. Die Proben waren mit bis zu 1702 Milligramm pro Kilogramm kontaminiert: Bei einer Kontrolle einer Thurgauer Drogerie im August 2021 fand das Kantonale Laboratorium CBD-Öle, die nebst dem CBD deutlich zu viel THC-Gehalt aufwiesen. THC ist psychoaktiv und gilt bei CBD-Ölen als sogenannter «Kontaminant», oder ein unerwünschter Stoff, den man minimieren muss.

Das Labor wies den Drogisten an, die Abgabe von CBD-Ölen jeglicher Konzentration sofort einzustellen, die Kundinnen und Kunden über die Gesundheitsgefährdung zu informieren und die Waren zurückzurufen. Doch er wehrte sich bis vor Bundesgericht.

### Zweimal über die eigene Website gestolpert

Der Drogist greift die Vorgehensweise des Kantonalen Laboratoriums im Wesentlichen in drei Punkten an, wobei seine eigene Website ihm zum Verhängnis wurde. Der Drogist bemängelt, dass lediglich Proben der CBD-Öle mit 5 und 20 Prozent analysiert wurden. Zusätzlich gab es noch Konzentrationen von 10, 12, 16 und 30 Prozent, deren THC-Gehalt nicht separat analysiert wurde. Der Drogist beschrieb auf seiner eigenen Website, wie er CBD aus der Cannabis-Pflanze extrahiert und mit Sonnenblumenöl

verdünnt. Deshalb analysierte der Kantonschemiker nicht alle Öle einzeln, sondern berechnete die Werte aufgrund der 5- und 20-Prozent-Proben.

Das Bundesgericht sieht keinen Grund zur gesonderten Analyse. Wenn die Herstellung wie auf der Website beschrieben erfolgt ist, müsste die Berechnung der Werte logischerweise

zu den richtigen Resultaten führen. Bei Abweichung müsste sich der Hersteller den «Vorwurf der Täuschung» seiner Kundinnen und Kunden gefallen lassen.

### Lebensmittel oder Chemikalien?

Der zweite Angriffspunkt des Drogisten ist die Definition der

Öle als Lebensmittel statt als Chemikalie. Für das Thurgauer Labor war klar, dass es sich um mit CBD versetztes Sonnenblumenöl handelt – also ein Lebensmittel. Erneut stolpert der Drogist über seine eigene Website: Dort schreibt er selbst, dass das Sonnenblumenöl nicht ganz so bitter sei wie Olivenöl und sich seine Produkte gut im Körper verteilen. Für das Bundesgericht ist deshalb unbestritten, dass die CBD-Öle als Lebensmittel gedacht waren.

### Falsche Adresse schützt nicht vor Verfügung

Schliesslich versucht sich der Drogist durch eine unklare Adressierung aus der Sache herauszuwinden. Er argumentiert, die Verfügung vom August 2021 sei

### Unterschied zwischen THC und CBD

Sowohl THC (Tetrahydrocannabinol) als auch CBD (Cannabidiol) werden aus der Cannabis-Pflanze gewonnen. THC ist jedoch psychoaktiv und für die berauschende Wirkung von Cannabis

verantwortlich. Es fällt deshalb unter das Betäubungsmittelgesetz. CBD hat keine psychotrope Wirkung und wird gesetzlich anders geregelt. Im CBD-Öl muss THC minimiert werden. (viv)

an die nicht rechtsfähige Drogerie adressiert gewesen und damit nichtig. Eine unrichtige oder unvollständige Bezeichnung des Unfalls führt jedoch nicht automatisch zur Nichtigkeit, schreibt das Bundesgericht. In der Wertschöpfungskette bei Lebensmitteln sei ohnehin jedes einzelne Glied zur Selbstkontrolle verpflichtet. Hinzu kommt noch der E-Mail-Verkehr, den der Drogist mit dem Labor nachweislich hatte. Deshalb glaubt das Bundesgericht dem Drogisten nicht, wenn er argumentiert, er habe aus dem konkreten Inhalt der Verfügung nicht erkennen können, dass er der Adressat sein soll. Der Drogist scheitert auf ganzer Linie und muss zusätzlich 2500 Franken Gerichtskosten tragen.